

ENTGELT- UND BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eisingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eisingen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die „Bergäckerhalle“ und die „Bohrrainhalle“
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den Außenanlagen aufhalten. Mit der schriftlichen Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Gemeinde Eisingen erhebt für die Benutzung der Hallen, ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Zubehör privatrechtliche Benutzungsentgelte nach Maßgabe der Anlage zu dieser Entgeltordnung.
- (4) Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absätze 2 und 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Bergäckerhalle und die Bohrrainhalle werden vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisteramtes bzw. dessen Bevollmächtigte (z.B. Hausmeister), Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt die Gemeinde Eisingen, vertreten durch das Bürgermeisteramt bzw. dessen Bevollmächtigte aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort der Halle verwiesen werden.
- (3) Die Veranstalter unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen Anordnungen des Bürgermeisteramtes bzw. dessen Bevollmächtigten. Im Zweifelsfall und bei Unstimmigkeit entscheidet der Bürgermeister.

- (4) Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfall für die Benutzung weitere Auflagen erteilen, insbesondere auch Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Bei Veranstaltungen mit zu großer Lautstärke kann eine deutliche Reduzierung verlangt werden.
- (6) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank von Getränken in Gläsern, Krügen und Flaschen untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch Schäden entstehen können.
- (7) Der Bürgermeister behält sich das Recht vor, jederzeit die Veranstaltung zu Kontrollzwecken unentgeltlich zu besuchen oder einen Bevollmächtigten zu entsenden.

§ 3 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Zur Überlassung der Hallen oder Teilen hiervon soll ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Art der Veranstaltung, Beginn, Dauer, vorgesehene Bewirtschaftungsart und Räumlichkeiten sowie Art der Bühnennutzung.
- (2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Hallen bzw. einzelner Räume und deren Einrichtung gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsanordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Bei Terminüberschreitungen entscheidet das Bürgermeisteramt über die Hallenbelegung, wobei Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
- (4) Die Gemeinde Eisingen behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung im Falle höherer Gewalt /z.B. dringende Bauarbeiten; sonstige, unvorhergesehen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn im Antrag nach § 3 Abs. 1 der Veranstalter falsche Angaben gemacht hat. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Fall nicht verpflichtet. Die Mietsätze und Nebenkosten werden nach der privatrechtlichen Entgeltordnung sowie den Anlagen hierzu erhoben.
- (5) Die Räume und Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Bürgermeisteramt oder dem Bevollmächtigten geltend macht, Dies gilt auch bei der direkten Übergabe von

einem vorherigen Veranstalter. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

- (6) Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Die Halle wird vom Veranstalter geöffnet und geschlossen. Die Schlüssel sind beim Bürgermeisteramt gegen Unterschrift abzuholen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht für die Veranstalter nicht.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Zahlungspflichtig bei einer Veranstaltung ist der Veranstalter. Bei sonstiger Nutzung, u.a. de, Übungsbetrieb ist entgeltspflichtig, wer die Benutzung beantragt.
- (2) Bei Sport- und Übungsbetrieb sowie Wettkämpfen ist der Verein bzw. die Institution oder Privatperson zahlungspflichtig, dem bzw. der die Halle durch das Bürgermeisteramt zugeteilt wurde.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gemeinde Eisingen ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde.
- (2) Die Entgelte sind 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Entgelte für regelmäßig angemeldete Nutzungen sind auch dann zu entrichten, wenn die tatsächliche Nutzung nicht erfolgte.
- (4) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Entgeltschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Benutzungsentgelte sowie eine Kautionsleistung zu entrichten.

§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- (1) Fällt eine verbindlich zugesagte Veranstaltung 2 bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin aus, wird die Hälfte des maßgeblichen Grundbetrags erhoben. Ab 2 Wochen vor der Veranstaltung sind die kompletten Benutzungsentgelte zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Halle an dem betreffenden Termin in gleichem Umfang weitervermietet werden kann.

§ 7 Entgeltbefreiungen

(1) Für Veranstaltungen der Gemeinde sowie für die Nutzung der Hallen durch die örtlichen Schulen, Horte und Kindergärten werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

(2) Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, kann das Bürgermeisteramt die Benutzungsentgelte im Einzelfall reduzieren oder vollständig erlassen.

(3) Für örtliche Vereine ist ein Veranstaltungstag pro Kalenderjahr in der Bohrrainhalle von der Erhebung des Entgeltes um 50 % ermäßigt. Die Kosten für Strom, Telefon und die Verstärkeranlage sind in voller Höhe zu entrichten.

Bei mehreren Veranstaltungen teilen die Vereine der Gemeinde mit, auf welche Veranstaltung sich die Teilbefreiung der Entgeltbefreiung beziehen soll.

§ 8 Abrechnungszeitraum für den Übungsbetrieb

Der Übungs- und Sportbetrieb wird anhand der Belegungspläne, der Turnier- und Wettkampfbetrieb anhand der tatsächlichen Halleninanspruchnahme jeweils zum 30.04, 30.09 und 31.12 eines jeden Jahres für den zurückliegenden Zeitraum abgerechnet.

§ 9 Ver- und Entsorgungsentgelte

(1) Bei Veranstaltungen werden die Kosten für Strom, Gas und Wasser Heizung spitz nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

(2) Im Übungsbetrieb sind die Kosten für Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Duschen, Reinigung und Hausmeister pauschal abgegolten.

§ 10 Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA etc.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine eigenen Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte sind Sache des Veranstalters und sind von diesem unaufgefordert abzuführen.

(2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungspolizeirechtlichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen).

- (3) Für jede Benutzung der Hallen oder Teile hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen.
- (4) Der Veranstalter muss nach Bedarf oder Auflage auf seine Kosten einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst einrichten. Ist nach § 119 Versammlungsgesetz / - Verordnung (VStättO) eine Feuerwache erforderlich, so hat diese in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten der Gemeinde Eisingen zu erfolgen. Der Veranstalter muss sich mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Feuerwehrkommandanten bezüglich der Feuerwache in Verbindung setzen, sofern diese nach der VStättO erforderlich ist.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen unter Einhaltung der Bestuhlungspläne ist Sache des Veranstalters. Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten. Sofern eine andere Bestuhlung vorgesehen ist, muss dies unverzüglich mit dem Bürgermeisteramt abgesprochen werden. Der Bühnenaufbau ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Tische und Stühle und für die Reinigung (besenrein) sämtlicher Benutzer Räume und der Außenanlage sorgen (siehe § 10 Reinigung). Auf- und Abbau sowie Reinigung sind so vorzunehmen, dass die Halle am nächsten Morgen um 10:00 Uhr wieder genutzt werden kann. Die Küche ist so reinigen und an das Bürgermeisteramt bzw. den Bevollmächtigten zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß betrieben werden kann.
- (6) Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (Geschirr, Besteck, Kochtöpfe etc.) vom Bevollmächtigten an den Veranstalter übergeben. Sind sie nach dem Gebrauch in tadellosem gereinigtem Zustand, werden sie anhand der Inventarliste an den Bevollmächtigten zurückgegeben.
- (7) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Hallen und der Nebenräume sind nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern o.ä. in den Hallen ist strikt verboten. Alle Bauten und Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (8) Bei Ausstellung und Benutzung von Licht-, Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- (9) Die nach außen führenden Türen und Notausgänge dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt sein.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für die Verkehrssicherheit der Zugangswege zu sorgen.

- (11) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Absolute Rauchverbot (§ 14 Abs. 4) in allen Räumen eingehalten wird. Er hat während der Veranstaltung das Hausrecht und somit die Aufsichtspflicht.

§ 11 Haftung, Beschädigung

- (1) Der Aufenthalt in den Hallen mit sämtlichen Nebenräumen und Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen vor den Hallen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der jeweiligen Halle mit sämtlichen Nebenräumen wird – mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin – von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art, einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde von dritten Personen aufgrund eines Schadens in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Benutzer/ Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter der Gemeinde zu erstatten. Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen und dem Inventar, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es dabei nicht an. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt. Je nach Art der Veranstaltung kann vom Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.
- (4) Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen und Einrichtungen sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der

Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort zu melden.

- (5) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Bürgermeisteramt möglich. Wird eine nichtangezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat.
- (6) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken und muss (z.B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Ist keine Bestuhlung vorgesehen sind max. 350 Besucher zulässig. Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift volle Verantwortung.

§ 12 Reinigungsregelungen

- (1) Der Nutzende der vermieteten Halle hat diese besenrein zu übergeben. Starke Verschmutzungen müssen sofort nach dem Auftreten durch feuchtes Wischen beseitigt werden.
- (2) Sanitäreinrichtungen, Küchen, Bars und Tische müssen nach Benutzung feucht gewischt werden. Die Böden mit Ausnahme des Parketts müssen ebenfalls feucht gewischt werden.
- (3) Die Abnahme erfolgt durch den Vermieter.
- (4) Etwaige Schäden bzw. Reinigungen werden dem Nutzenden in Rechnung gestellt.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Fundamt des Bürgermeisteramtes abzuliefern.

§ 14 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Gebäude sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur durch den Bevollmächtigten des Bürgermeisteramtes oder von ihm eingewiesene Personen bedient werden.

- (3) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.
- (4) In den Hallen gilt ein absolutes Rauchverbot.
- (5) Die Außenbewirtung wird nur bis 22:00 Uhr gestattet. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
- (6) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon stellen die Tierschauen und -ausstellungen dar.

§ 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Entgelt- und Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
- (2) Der Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes (§ 14 Abs. 4) wird dem Veranstalter ein Bußgeld auferlegt, das bis zu 100% der Hallenmiete betragen kann. Im Wiederholungsfall ist mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung zu rechnen.

§ 16 Bewirtung

Die Bewirtung einer Veranstaltung ist Sache des Veranstalters.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eisingen. Gerichtsstand ist Pforzheim.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Benutzung der Bergäckerhalle in der Fassung vom 16. September 2015 und die Benutzungsordnung für die Bohrrainhalle Eisingen in der Fassung vom 14.11.2012 außer Kraft.

Anlage zur Hallenentgeltordnung: Variante 1 (ohne Betragsänderung)

Teil A: Entgelt für die Benutzung der Bergäckerhalle

Es sind jeweils die Bruttoentgelte zu entrichten

I. Übungsstunden

	Montag-Freitag	Brutto	Samstag, Sonntag und Feiertag	Brutto
Örtliche Vereine - Übungsstunde je Hallendrittel	5,88 €	7,00 €	5,88 €	7,00 €
Auswärtige Vereine aus dem Verbandsgebiet – Übungsstunde je Hallendrittel*	10,08 €	12,00 €	15,13 €	18,00 €
Andere Vereine / Sportgruppen	13,44 €	16,00 €	25,21 €	30,00 €
Sonderraum im 2.OG je Stunde	3,78 €	5,00 €	3,78 €	5,00 €

*Als Vereine und Vereinigungen aus dem Verbandsgebiet im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle Vereine und Vereinigungen zu sehen, die in den Mitgliedsgemeinden des „Schulverbandes Bildungszentrum Westlicher Enzkreis“ ihren Sitz haben.

II. Veranstaltungen

	Nicht bewirtet	Brutto	bewirtet	Brutto
Für Eisinger Vereine je Tag	108,84	129,52 €	151,26	180,00 €
Für auswärtige Vereine je Tag	302,52	360,00 €	453,78	540,00 €

Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.

Teil B: Entgelt für die Benutzung der Bohrrainhalle

I. Allgemeines

- 1. Es sind jeweils die Bruttoentgelte zu entrichten**

II. Hallenspezifische Regelungen

1. Der festgelegte Bühnenstandort ist gegenüber der Küchentür (Waldseite). Möchte ein Verein den Umbau der Bühne an einer anderen Stelle oder gar ganz abgebaut haben, so entstehen die u.s. Kosten.
2. Für örtliche Vereine ist ein Veranstaltungstag pro Kalenderjahr von der Erhebung der Benutzungsgebühr zu 50% ermäßigt.
3. Im Preis ist je ein ½ Tag Auf- und Abbau beinhaltet.
4. Jugendveranstaltungen werden wie normale Veranstaltungen des Vereins abgerechnet. Jugendübungsstunden sind wie bisher frei.
5. Veranstaltungen von Kreisverbänden o.ä. müssen über einen ortsansässigen Verein angemeldet werden und werden über diesen Verein abgerechnet. Gibt es für einen Kreisverband keinen ortsansässigen Verein, entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.
6. Für private Veranstaltungen werden außer dem Raum im UG alle Räume für folgende private Veranstaltungen vermietet: Runde Geburtstage ab 40 Jahre, Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen und Beerdigungen (keine Polterabende).
7. Auswärtige Vereine, Organisationen und Gewerbebetriebe müssen eine Kautionshöhe von 500,00 € in bar im Rathaus bei der zuständigen Stelle hinterlegen.

III. Entgelte für Veranstaltungen

a) Örtliche Vereine, Organisationen, Private und Gewerbetreibende

Grundbeträge für	Örtliche Vereine und Organisationen	Brutto	Eisinger Bürger (innen)	Brutto	Eisinger Gewerbebetriebe	Brutto
Großer Saal	92,44 €	110,00 €	201,68 €	240,00 €	201,68 €	240,00 €
Kleiner Saal	37,82 €	45,00 €	84,03 €	100,00 €	84,03 €	100,00 €
Küche und Theke	50,42 €	60,00 €	126,05 €	150,00 €	126,05 €	150,00 €
Foyer und Theke	33,61 €	40,00 €	Nur für örtliche Vereine und Organisationen mietbar			
Raum UG mit Küche	25,21 €	30,00 €	50,42 €	60,00 €	50,42 €	60,00 €
Mikroanlage	16,81 €	20,00 €	50,42 €	60,00 €	50,42 €	60,00 €
Außenanlage	50,42 €	60,00 €	100,84 €	120,00 €	100,84 €	120,00 €
Standortwechsel Bühne	42,02 €	50,00 €	Aufwand des Bauhofes			
Nutzung Bühnenkabinett	42,02 €	50,00 €				
Stromkosten	Nach tatsächlichem Verbrauch					
Wasserkosten	Nach tatsächlichem Verbrauch					
Telefongebühren je Einheit	0,42 €	0,50 €	0,42 €	0,50 €	0,42 €	0,50 €

b) Auswärtige Vereine, Organisationen, Private und Gewerbetreibende

Grundbeträge für	Auswärtige Vereine und Organisationen	Brutto	Auswärtige Gewerbebetriebe	Brutto
Großer Saal	138,66 €	165,00 €	302,52 €	360,00 €
Kleiner Saal	56,72 €	67,50 €	126,05 €	150,00 €
Küche und Theke	75,63 €	90,00 €	189,08 €	225,00 €
Foyer und Theke	Nur für örtliche Vereine und Organisationen mietbar			
Raum UG mit Küche	37,82 €	45,00 €	75,63 €	90,00 €
Mikroanlage	25,21 €	30,00 €	75,63 €	90,00 €
Außenanlage	75,63 €	90,00 €	151,26 €	180,00 €
Standortwechsel Bühne	42,02 €	50,00 €	Nach Aufwand des Bauhofes	
Nutzung Bühnenkabinett	63,03 €	75,00 €	Nach Aufwand des Bauhofes plus 50%	
Stromkosten	Nach tatsächlichem Verbrauch			
Wasserkosten	Nach tatsächlichem Verbrauch			
Telefongebühren je Einheit	0,42 €	0,50 €	0,42 €	0,50 €

IV. Entgelte für Trainingseinheiten bzw. Übungsstunden:

		Netto	Brutto
Für den großen Saal	Bis 2 Std.	5,88 €	7,00 €
	Bis 4 Std.	11,76 €	14,00 €
	Mehr als 4 Std.	17,65 €	21,00 €
Für den kleinen Saal	Bis 2 Std.	5,04 €	6,00 €
	Bis 4 Std.	10,08 €	12,00 €
	Mehr als 4 Std.	15,13 €	18,00 €
Für beide Säle	Bis 2 Std.	6,72 €	8,00 €
	Bis 4 Std.	13,44 €	16,00 €
	Mehr als 4 Std.	20,17 €	24,00 €

Das Abhalten von Trainingsstunden bzw. Übungsstunden bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisteramtes.